



- **AKC top**
- **Mehr Einblick**
- **Mitbestimmung**
- **Klare Sicht am PC**

AKC

Automatischer Kunden Check

Die Techniker arbeiten schon heute täglich (?) mit der im Unternehmen entwickelten Software Bocams zur Bearbeitung der Kundenaufträge und zur Erfassung der Arbeitszeiten.

Nun hat sich die Zentralabteilung TEF in Grasbrunn wieder einmal etwas Neues einfallen lassen.

Das Erstellen von Prüfplänen bei der

eines Servicetechnikers.

AKC soll zukünftig in Bocams die Erstellung von diesen Prüfplänen unterstützen.

Der Name ist sehr verwirrend, da hier im Vorfeld nichts automatisch läuft.

Im Vorfeld müssen die Bestände überprüft werden, was für jeden Techniker einen zeitlichen Mehr-

aufwand bedeutet.

Und hier liegt auch das Problem.

Der Druck, der heute schon durch die 100%ige Wartungserfüllung entsteht, wurde bei der Umsetzung nicht berücksichtigt. Es ist heute schon sehr schwierig, all seine Wartungen im

Für diese Unstimmigkeit hat aber TEF keine Lösung

Quartal durchzuführen. Wenn nun auch noch dieser Mehraufwand ansteht, so führt dies zwangsläufig zu einem verschärften Druck und sicherlich aus Kapazitätsgründen zu nicht durchführbaren Wartungen.

Für diese Unstimmigkeit hat aber TEF keine Lösung, sondern delegiert die Problematik ohne Hilfeansatz an die Niederlassungen, an die dortige technische Leitung (TER) weiter.

Wir sagen Danke! 



Der Druck, der heute schon durch die 100%ige Wartungserfüllung...

Instandhaltung von Sicherheitsanlagen gehört zu den wichtigsten Aufgaben

Mehr Einblick in Outlook?

Darf mein Chef meinen Kalender einsehen?

Das Programm MS-Outlook ist auf jedem PC im Bosch-Konzern installiert. Was ist zu beachten? Kann mein Chef oder meine Chefin von mir verlangen, dass ich zum Beispiel meine Termine in Outlook eintrage? Kann er oder sie von mir verlangen, dass ich meinen Kalender für sie oder ihn freischalte? Oder kann sogar verlangt werden, dass die ganze Abteilung darauf zugreifen kann?

Der Betriebsrat hat mit zu bestimmen.

Die Antwort schon mal vorweg: Nein. Beides ist grundsätzlich nicht zulässig. Dabei muss berücksichtigt werden, dass es bei Bosch-ST nicht gestattet ist, private Daten auf dem Firmenrechner zu verwenden. Also auch keine privaten Termine. Der Arbeitgeber hat ein Recht

zu wissen, welche betrieblichen Daten verwendet werden.

Nun kommt das „aber“. Eine generelle Anweisung, den Outlook-Kalender zu benutzen oder ihn gar für den Vorgesetzten frei zu schalten ist eine Frage der Ordnung des Betriebes und des Verhaltens der Arbeitnehmer. Damit fällt eine solche Anweisung unter das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates. Das heißt: Möchte der Arbeitgeber dies anweisen, muss er zuvor mit dem Betriebsrat eine Betriebsvereinbarung darüber abschließen.

Wie soll ich mich verhalten?

Angenommen, es gibt nun eine solche Anweisung in Deinem Bereich und Du bist Dir nicht sicher, ob das mit dem Betriebsrat vereinbart ist. Auf keinen Fall die Anweisung verweigern! Denn damit würde man sich eventuell einer Arbeitsverweigerung schuldig machen. Wir empfehlen, Kontakt zu Deinem Betriebsrat aufzunehmen und dort nachzufragen. Gibt es eine Vereinbarung, kannst Du sie Dir aushändigen lassen.

Natürlich musst Du das dort Vereinbarte einhalten. Gibt es keine Vereinbarung, muss der Betriebsrat dafür sorgen, dass der Arbeitgeber die Anweisung zurücknimmt. Sollte das alles nicht funktionieren, kannst Du noch Deine IGM-Verwaltungsstelle anrufen und Dir einen weiteren Rat einholen.

Freiwillig geht immer.

Die freiwillige Verwendung des Outlook-Kalenders und die Freigabe an bestimmte



Personen wird wohl bei Bosch-ST die Regel sein. Dort, wo ein gutes partnerschaftliches Verhältnis zwischen Chef und Mitarbeitern herrscht, gibt es auch wegen des Outlook-Kalenders keine Probleme. Auf freiwilliger Basis darf natürlich jeder Outlook für seine Terminplanung verwenden und nach eigenem Belieben freischalten. 

Klare Sicht am PC

Zuschuss zur Computerbrille

Es war ein mal... eine Zeit, da wurde ohne Computer gearbeitet. Die älteren Kolleginnen und Kollegen können sich daran noch erinnern. Heute ist das nicht mehr vorstellbar. In der Phase der „Computerisierung“ wurden sich sowohl seitens der Arbeitnehmervertretung aber auch von der Arbeitgeberseite viele Gedanken über die Ausgestaltung und den Umgang mit den Computern gemacht.

Aus dieser Zeit stammt eine noch heute geltende Betriebsvereinbarung mit der Bezeichnung „Arbeit an Bildschirmarbeitsplätzen“. Diese nun schon 14 Jahre alte Vereinbarung beinhaltet Regelungen zur Arbeitsplatzgestaltung und zum Gesundheitsschutz.

Vielen nicht bekannt ist, dass unter Punkt 7.4 das Unternehmen sich an den Kosten einer eventuell erforderlichen „Computerbrille“ verpflichtet. Dabei liegt der Zuschuss zwischen 50 und 200 Euro, je nach Brillentyp.

Für Interessenten ist die gesamte Betriebsvereinbarung im BGN bei den Betriebsvereinbarungen unter der Ordnungsnummer 2.5 zu finden. Wir empfehlen vor dem Besuch des Optikers mit der zuständigen Personalabteilung Kontakt aufzunehmen, um sich über das Antragsverfahren zu informieren. Auch der örtliche Betriebsrat hilft sicher gerne weiter. *ff*



Foto: flur-funk

Mitbestimmung Junior

Sie stehen wieder an, die Wahlen der Jugend und Auszubildendenvertreter/-innen (JAV). Zumindest in allen Betrieben, in denen fünf oder mehr Jugendliche bzw. Auszubildende beschäftigt sind. Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten unter 18 Jahren, und alle Auszu-



bildenden unter 25 Jahren. Wählbar sind alle Beschäftigten des Betriebes unter 25 Jahren.

Aber wozu braucht „die Jugend“ eine eigene Interessenvertretung? Das könnte doch auch alles der Betriebsrat regeln, oder nicht? Die Antwort lautet: Ja und Nein.

- Ja, denn letztendlich liegen die gesetzlichen Mitbestimmungsrechte, auch für die Auszubildenden, beim Betriebsrat. Die JAV hat bei den Entscheidungen, die die Jugend betreffen lediglich ein Stimmrecht innerhalb des Betriebsrates.
- Nein, denn die JAV soll Maßnahmen, die der Jugend dienen (besonders die Übernahme nach der Ausbildung) beim Betriebsrat beantragen. Sie soll über die besonderen Schutzbestimmungen von

Jugendlichen und Auszubildenden wachen und sie soll insbesondere Anregungen der Jugend entgegennehmen und beim Betriebsrat beantragen.

Diese Aufgaben erfordern natürlich, dass mögliche Probleme und Verbesserungsmöglichkeiten in der Ausbildung überhaupt erst erkannt werden. Dafür ist der Betriebsrat meist zu weit weg. Denn erst wenn ich selber betroffen bin, kann ich sagen, wo der Schuh drückt und was besser laufen könnte. Deshalb ist eine eigene Vertretung im Betrieb sinnvoll und wichtig. Wir hoffen dass es viele engagierte Bewerberinnen und Bewerber bei der Bosch ST geben wird, die sich dieser Aufgabe stellen.



Jugend!

Ein Unternehmen wird nur dann innovativ und ein Betriebsklima ist erst dann in Ordnung, wenn sich die Beschäftigten trauen kritisch ihre Meinung zu äußern und wenn sie versuchen die Dinge zu verbessern. Das übt sich am besten schon ganz früh! Wir als IG Metall Mitglieder werden euch deshalb in allen Fragen unterstützen. Also, traut euch! *ff*

Ein herzliches Dankeschön!

Für Eure Unterstützung bei der Aufsichtsratswahl. Durch Eure Beteiligung habt ihr gezeigt, dass Euch die Mitbestimmung im Unternehmen wichtig ist und dass ihr hinter uns steht. Wir werden unser Bestes geben um Eure Interessen auch in diesem Gremium zu vertreten! *ff*

Impressum:

Herausgeber: IG Metall Vorstand
 Wilhelm-Leuschner-Str. 79,
 60329 Frankfurt/Main
 Verantwortlich i.S.d.P.: Peter Donath
 Redaktion: Prentkowski, Gisa
 Gisa. Prentkowski@igmetall.de
 Telefon: 069 6693 2940
 Fax: 069 66 93 80 2940
 Titelbild: flur funk